

-ENTWURF-

Vertrag über die Gestattung der Einrichtung und des Betriebs öffentlich zugänglicher Ladesäulen

zwischen
Stadt Würselen
Morlaixplatz 1
52146 Würselen
vertreten durch den Bürgermeister

-nachfolgend **Eigentümerin** genannt-

und
Firma
Straße und Hausnr.
PLZ und Ort
Vertreten durch ...

-nachfolgend **Betreiberin** genannt-

-nachfolgend gemeinsam **Vertragsparteien** oder einzeln **Vertragspartei** genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Um den vielfältigen Anforderungen einer zukunftsfähigen Mobilität und den Klimaschutzzvorgaben gerecht zu werden, möchte die Stadt Würselen auch den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur (LIS) fördern. Die bedarfsgerechte Verfügbarkeit öffentlicher Ladeinfrastruktur ist eine der zentralen Herausforderungen der Elektromobilität. Wenn Lademöglichkeiten in räumlicher Nähe zum Wohn- und Arbeitsort vorhanden sind und sich die Nutzung unkompliziert in den Alltag integrieren lässt, nutzen mehr Menschen Elektrofahrzeuge. Dabei legt die Stadt Würselen besonderen Wert darauf, dass die Nutzung der Ladeinfrastruktur sozialverträglich und wirtschaftlich zumutbar bleibt. Um die Akzeptanz und Verbreitung der Elektromobilität zu stärken, soll daher eine übermäßige Bepreisung des an öffentlichen Ladepunkten abgegebenen Stroms vermieden werden.
- (2) Eigentümerin der für den Ausbau vorgesehenen Flächen (**siehe Anlage 1**) ist die Stadt Würselen. Ihr Ziel ist es, die gesetzlichen Klimaschutzzvorgaben umzusetzen.
- (3) Die Betreiberin ist **Name, Funktion**, deren Ziel ist es, als starker Partner der Kommune die Mobilitätswende aktiv mitzugestalten.
- (4) Vor diesem Hintergrund planen die Vertragsparteien gemeinsam auf den in Anlage 1 aufgeführten Grundstücken den Ausbau der LIS. Die LIS soll permanent öffentlich zugänglich sein.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Eigentümerin verleiht der Betreiberin das Recht und verpflichtet diese gleichzeitig, auf eigene Kosten eine LIS für Elektrofahrzeuge nach § 2 Elektromobilitätsgesetz, auf den in **Anlage 1** zugewiesenen Grundstück/en zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und der Öffentlichkeit die Nutzung der Lademöglichkeit gegen Entgelt anzubieten.
- (2) Die Betreiberin wird die für die Unterhaltung und den Betrieb der LIS erforderlichen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einholen und verpflichtet sich, die rechtlichen Anforderungen an den Betrieb, insbesondere aus der Ladesäulenverordnung, einzuhalten.
- (3) Die technische und kaufmännische Betriebsführung obliegt der Betreiberin.
- (4) Die Eigentümerin gestattet der Betreiberin auf dem Vertragsgrundstück alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb der LIS erforderlich sind und werden. Hiervon umfasst sind insbesondere Maßnahmen der Installation, Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung. Die Betreiberin wird alle Maßnahmen so mit der Eigentümerin abstimmen und durchführen, dass eine Beeinträchtigung der Interessen der Eigentümerin möglichst gering gehalten wird.

§ 2 Ladeinfrastruktur

- (1) Die Eigentümerin gestattet der Betreiberin die Errichtung und den Betrieb der bezeichneten LIS
 - a) Errichtung umfasst insbesondere:
 - Herstellung des Netzanschlusses inkl. Leitungsbau bis zu den einzelnen Ladesäulen,
 - Aufstellung und die Installation der Ladestationen innerhalb von 12 Monaten nach in Kraft treten des Vertrags,
 - Einbau der Technik für das Lastmanagement und der Messtechnik.
 - b) Betrieb umfasst besonders die technische und kaufmännische Betriebsführung, insbesondere:
 - Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung der Ladestationen,
 - Aktualisierung und Instandhaltung der Software der Ladestationen,
 - Erledigung der Abrechnungsvorgänge der jeweiligen Ladestationen.
- (2) Die Betreiberin stellt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und der Stadt eigenständig den notwendigen Netzanschluss sicher. Eine entsprechende Anschlusswertänderung kann bei Bedarf durch die Betreiberin beim Netzbetreiber beantragt werden.
- (3) Die LIS bleibt im Eigentum der Betreiberin und wird kein Bestandteil des Grundstücks. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass die Ladeinfrastruktur bereits nach § 94 BGB kein wesentlicher Bestandteil ist. Die Parteien vereinbaren, dass die Betreiberin die Ladeinfrastruktur nur zu einem vorübergehenden Zweck installiert und die Ladeinfrastruktur kein Bestandteil des Grundstücks (§ 95 BGB) wird.

§ 3 Rechte und Pflichten der Betreiberin

- (1) Die Betreiberin ist berechtigt und verpflichtet, die zur Errichtung, zur Unterhaltung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen und die Ladeinfrastruktur in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und zu unterhalten. Hierbei sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- (2) Die Errichtung und Inbetriebnahme hat in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Vertragsabschluss stattzufinden. Gibt es berechtigte Gründe, die es der Betreiberin unmöglich machen, die Errichtung und Inbetriebnahme innerhalb dieser Frist abschließend umzusetzen, hat sie dies der Eigentümerin unverzüglich in Textform mit Angabe und Erläuterung der Gründe mitzuteilen. Die Parteien haben nach Eingang dieser Mitteilung 4 Wochen Zeit, einvernehmlich einen neuen Inbetriebnahmetermin festzulegen. Kommt die Einigung nicht zustande, gilt der Vertrag als gegenstandslos, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt für den Fall, dass die Betreiberin die Inbetriebnahme nicht innerhalb der 6-Monats-Frist bewirkt und nicht einen neuen Inbetriebnahmetermin vereinbart.
- (3) Sollte die LIS während der Laufzeit dieses Vertrages beschädigt oder zerstört werden hat die Betreiberin die Pflicht, diese unverzüglich zu reparieren / zu ersetzen und die Betriebsbereitschaft wieder herzustellen. Sollte die Zerstörung zu einem Zeitpunkt vorgenommen, der weniger als 1 Jahr vor Ende der Laufzeit des Vertrages gelegen ist, gilt diese Wiedererrichtungspflicht nur für den Fall, dass sich die Vertragsparteien auf eine Verlängerung der Vertragslaufzeit einigen. Beschädigungen sind dagegen unabhängig vom Zeitpunkt unverzüglich zu beheben.
- (4) Die Betreiberin trägt Sorge dafür, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Ladeinfrastruktur resultierende Verkehrssicherungspflichten zu beachten und zu wahren. Die Betreiberin hat innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages den Nachweis über eine Betreiberhaftpflichtversicherung sowie einer Versicherung der LIS selbst nachzuweisen. Während der Laufzeit dieses Vertrages hat die Betreiberin die Pflicht, jährlich den Nachweis über das Aufrechterhalten dieser Versicherungen nachzuweisen.
- (5) Die Betreiberin wird die entsprechend erforderliche Beschilderung und Markierung der Parkflächen zur Nutzung der LIS auf eigene Kosten vornehmen. Hierzu gehört ebenfalls eine notwendige Parkdauerbegrenzung einzurichten und zu beschildern. Die Beschilderung, Parkdauerbegrenzung und Markierung ist mit der Eigentümerin in Textform abzustimmen.
- (6) Die Betreiberin wird die Eigentümerin über erforderliche Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Textform informieren und unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerin durchführen. Bei solchen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zum Betrieb der Ladeinfrastruktur dringend erforderlich sind, oder bei Gefahr im Verzug, ist je nach Lage des Einzelfalls eine kurzfristige oder nachträgliche Information der Eigentümerin durch die Betreiberin ausreichend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Eigentümerin

- (1) Die Eigentümerin wird die Betreiberin rechtzeitig im Voraus über alle Maßnahmen informieren, die geeignet sind, sich wesentlich auf den Stromverbrauch auf dem Grundstück auszuwirken. Die Eigentümerin wird auf ihre Kosten geeignete Maßnahmen treffen, wenn und soweit infolge einer solchen Maßnahme die für die Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehende Anschlussleistung beeinträchtigt wird.
- (2) Die Eigentümerin wird die Betreiberin rechtzeitig im Voraus über alle Maßnahmen informieren, die geeignet sind, sonstige Ein- oder Auswirkungen auf die LIS nach sich zu ziehen.
- (3) Die Eigentümerin hat Mängel an den Ladesäulen, die den Betrieb und die Abrechnung der Ladesäulen beeinflussen, unverzüglich der Betreiberin anzuzeigen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Rückbauverpflichtung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Gestattung wird für die Dauer von 8 Jahren plus den Rest des achten Kalenderjahres ab Inkrafttreten des Vertrages eingeräumt.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Den Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere zu, wenn eine Vertragspartei trotz Abmahnung in Textform in erheblichem Umfang gegen Inhalte des Vertrages verstößt und ein Festhalten am Vertrag der anderen Vertragspartei dadurch nicht zuzumuten ist. Ein wesentlicher Verstoß in diesem Sinne stellt auch dar, wenn die Betreiberin trotz Abmahnung die Preisobergrenze gem. § 6 nicht einhält.
- (3) Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages besteht eine Ausbau- sowie Rückbauverpflichtung in den Ursprungszustand durch die Betreiberin. Der Ursprungszustand ist bei Besitzübergang in einem gemeinsam zu erstellenden Protokoll festzuhalten und auch fotografisch zu dokumentieren. Dieser Verpflichtung hat die Betreiberin innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeendigung nachzukommen. Sollte die Betreiberin ihrer Rückbau- und Wiederherstellungspflicht nicht fristgemäß nachkommen, hat die Eigentümerin das Recht,
 - den Rückbau und die Wiederherstellung selbst auf Kosten der Betreiberin durchzuführen oder durchführen zu lassen, oder
 - die LIS ohne Entschädigung ins Eigentum zu übernehmen.

§ 6 Entgelt und Kosten

- (1) Die Betreiberin trägt die Kosten der Planung, der Errichtung, der Unterhaltung und des Betriebes der LIS.
- (2) Die Betreiberin zahlt an die Eigentümerin für die Nutzung des Grundstücks ein Entgelt in Höhe von 10,00€ pro Ladesäule pro Monat. Das Gestaltungsentgelt ist für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt mit Beginn der Nutzung (Inbetriebnahme der Ladesäulen) ein.
- (3) Die Betreiberin hat die Eigentümerin unverzüglich nach Inbetriebnahme der Ladesäule hierüber in Textform zu informieren.

- (4) Eine (teilweise) Rückerstattung des im Voraus entrichteten Entgelts bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, es sei denn, die vorzeitige Vertragsbeendigung beruht auf einem von der Eigentümerin zu vertretenden wichtigen Grund.

§ 7 Preisgestaltung/Preisobergrenze

- (1) Die Betreiberin verpflichtet sich, die Preise für die Abgabe elektrischer Energie an den öffentlich zugänglichen Ladepunkten auf dem Vertragsgrundstück so zu gestalten, dass diese bei Wechselstrom-Ladeinfrastruktur (AC) nicht mehr als 35% und bei Gleichstrom-Ladeinfrastruktur (DC) nicht mehr als 65% über dem jeweils geltenden Arbeitspreis des Grundversorgungstarifs des örtlichen Grundversorgers gemäß § 36 EnWG liegen.
- (2) Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Stromlieferung gültige Bruttoarbeitspreis (ct/kWh) des Grundversorgungstarifs für Haushaltskunden am betreffenden Standort. Änderungen dieses Preises sind von der Betreiberin unverzüglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Betreiberin ist verpflichtet, der Eigentümerin jährlich (auf Anforderung auch quartalsweise) eine Preisübersicht der an den Ladepunkten geltenden Endkundenpreise vorzulegen.
- (4) Eine Überschreitung der Preisobergrenze ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, insbesondere bei außergewöhnlichen Netzentgelt- oder Beschaffungskostensteigerungen, soweit diese nachgewiesen und der Eigentümerin vorher angezeigt werden.
- (5) Die Eigentümerin ist berechtigt, bei Überschreitung der Preisobergrenze nach entsprechender schriftlicher Abmahnung zunächst eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € je betroffenem Ladepunkt zu verhängen und nach erneuter oder andauernder Überschreitung nach einer weiteren schriftlichen Abmahnung den Gestattungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Werbung und Öffentlichkeit

- (1) Die Betreiberin ist berechtigt, an der Ladesäule oder in unmittelbarer Nähe Werbemaßnahmen durchzuführen oder Werbeflächen anzubringen, sofern diese mit der Eigentümerin abgestimmt und dieser vorab in Textform zugestimmt wurde. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstossen oder unlauter sein.
- (2) Die Betreiberin ist berechtigt, die Inbetriebnahme sowie den Betrieb der Ladesäule in Pressemitteilungen, auf seiner Website und in sozialen Medien bekannt zu machen. Dabei ist auf Wunsch der Eigentümerin diese als Partner zu nennen.

- (3) Die Betreiberin verpflichtet sich, die Eigentümerin bei Veröffentlichungen zur Ladesäule auf Wunsch als Kooperationspartner zu nennen und deren Logo nach Abstimmung zu verwenden.
- (4) Bei offiziellen Eröffnungen oder ähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Ladesäule ist die Eigentümerin frühzeitig zu informieren und auf Wunsch einzubinden.
- (5) Jegliche Nutzung der Ladesäule zu Werbezwecken außerhalb des direkten Bezugs zur Elektromobilität (z.B. für Drittunternehmen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin.

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Die Eigentümerin ist verpflichtet, im Falle einer Übertragung der Liegenschaft die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine solche Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.
- (2) Die Eigentümerin erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass im Falle eines Eigentumswechsels an der Liegenschaft oder einer sonstigen Gesamtrechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen. Die Eigentümerin wird den Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich über die Existenz und den Inhalt dieses Gestattungsvertrages informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung der Vertragspflichten durch die Betreiberin oder eine Rechtsnachfolge auf Seiten der Betreiberin, insbesondere einer Veräußerung oder Übertragung einzelner Ladepunkte oder Betriebsmittel, bedarf die Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin. Diese darf aus nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
- (4) Beide Parteien verpflichten sich, im Falle einer geplanten Rechtsnachfolge rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages einzutreten, sofern die Rechtsnachfolge Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben könnte.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit und nach Beendigung des Vertrages über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die
 - a) ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt sind,
 - b) den Parteien ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bereits vor Kenntniserlangung bekannt waren,
 - c) von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten werden oder
 - d) nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt in gleichem Umfang für Erfüllungsgehilfen der Parteien.

§ 12 Vertragsbestandteile

(1) Wesentliche Vertragsbestandteile sind die nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Technische, rechtliche sowie organisatorische Voraussetzungen

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Form. Die Beteiligten erklären ausdrücklich, dass zu dem heutigen Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- (2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Gestaltungsvertrages, gleich aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren jedoch bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- (4) Der Gerichtsstand ist Aachen. Es gilt deutsches Recht.

_____, den _____

_____, den _____

Eigentümerin

Betreiberin

Anlage 1: Lageplan

Standort:

Parkplatz Nr.

Straße

PLZ und Ort

Standort auf der Karte durch rotes „X“ markiert

Anlage 2: Technische, rechtliche sowie organisatorische Voraussetzungen:

1. Der Betreiber ist verantwortlich für den operativen Betrieb der Ladepunkte einschließlich der Anbindung an ein IT-Backend. Er trägt die Hauptverantwortung für den reibungslosen Betrieb der Ladesäulen, hierzu zählen insbesondere Funktionsfähigkeit, Wartung und Reparatur. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden.
2. Zu den Aufgaben des Betreibers gehören u. a.:
 - a. Errichtung der LIS.
 - b. Technischer Betrieb der LIS.
 - c. Technischer und rechtlicher Austausch mit Behörden.
 - d. Bereitstellung eines Zugangs zu den Ladepunkten für Ladepunktnutzende sowie für Elektromobilitätsdienstleistende (E-Mobility Provider = EMP) und dessen Kundschaft.
 - e. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit
 - f. Regelmäßige und bedarfsgerechte Reinigung der LIS sowie unmittelbare Instandsetzung z.B. nach Vandalismus, etc.
 - g. Erhebung von Daten zu Ladevorgängen und Übermittlung dieser über eine Roaming Plattform an den EMP zur Abrechnung gegenüber dessen Kundinnen und Kunden.
 - h. Tarifierung/Abrechnung der Nutzung der Kundinnen und Kunden mit dem EMP.
 - i. Bereitstellung von Messwerten für Dritte zur Abrechnung von Ladevorgängen.
 - j. Sicherstellung einer technischen Infrastruktur für den Betrieb einer Ad-hoc-Ladelösung und Beauftragung eines EMP mit der Umsetzung der Ad-hoc-Ladelösung (Kartenlesegerät und PIN-Pad zur Eingabe der Geheimnummer für kontaktlose Zahlungsmöglichkeit mittels Debit- und Kreditkarten) - Verantwortung für die Einhaltung der technischen und rechtlichen Vorschriften -.
 - k. Bereitstellung von POI-Daten (Point of Interest) für Dritte (z.B. Anbietende von Navigationsservices).
 - l. Einmal jährlich Bereitstellung von Vergangenheitsdaten zu Belegungszeiten und abgegebenen Lastmengen an die Stadt Würselen, per E-Mail an mobilität@wuerselen.de.
 - m. Anmeldung der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).
 - n. Wartung und Service der LIS gemäß Herstellervorgaben.
3. An der LIS muss es möglich sein, sich per Smartphone (App, QR-Code, Near Field Communication (NFC)) oder RFID-Karte zu authentifizieren. Die Zahlungsinformationen (z.B. per PayPal, Kreditkarte, Lastschrift) für die Abrechnung des Ladestroms können im Vorfeld in der App eingerichtet werden.
4. Eine gängige Methode zur höchstmöglichen Auslastung der Ladesäule und damit zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit besteht in der Begrenzung der Standzeiten an öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Im Interesse aller Nutzenden setzt die Stadt zwischen 08:00 – 20:00 Uhr innerstädtisch eine maximale Parkdauer von 2 Stunden und außerstädtisch von maximal 4 Stunden voraus und verzichtet im Gegenzug auf die Erhebung einer

Parkgebühr. Während des Ladevorgangs besteht die Pflicht zur Verwendung einer Parkscheibe.

5. An den in **Anlage 1** aufgeführten Standorten kann der Betreiber sowohl Wechselstrom- (AC) als auch Gleichstrom-Ladeinfrastruktur (DC) bereitstellen.
 - a. AC-Ladeinfrastruktur ist je Standort mit Ladesäulen auszustatten, die über jeweils zwei Ladepunkte mit einer Ladeleistung von bis zu **22 Kilowatt** verfügen. Alle AC-Ladevorgänge bis 22 Kilowatt gelten als Standardladen und sind über den **Ladestecker Typ 2** sicherzustellen.
 - b. DC-Ladeinfrastruktur ist im Innenstadtbereich mit Ladepunkten von mind. **50 Kilowatt** vorzusehen. Schnellladevorgänge sind über **CCS-Stecker** zu ermöglichen. Dabei ist die **TA-Lärm** einzuhalten.
6. Für den Regelbetrieb müssen die geplanten Flächen in Übereinstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beschildert und markiert werden. Die Beschilderung sowie die Markierung der Parkflächen erfolgt durch den Betreiber in Rücksprache mit der Stadt Würselen.
7. Die Ladesäulen müssen den Anforderungen nach Ladesäulenverordnung (LVS) und Mess- und Eichrecht entsprechen.
8. Der Betreiber soll mindestens zwei Elektrofachkräfte nach DIN VDE 1000-10, geschult für Ladeinfrastruktur, beschäftigen.
9. Der Betreiber hat einen Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden vorzulegen.